

# RS Vwgh 1989/12/7 88/06/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs3;

## Rechtssatz

Aufgrund einer von einer Partei persönlich erhobenen Berufung kann nicht die von dieser Partei Bevollmächtigte - auch wenn sie das Rechtsmittel ebenfalls unterfertigt hat - gem § 10 Abs 3 AVG als Bevollmächtigte nicht zugelassen werden, weil sie keine rechtswirksame Vertretungshandlung gesetzt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060103.X02

## Im RIS seit

13.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)